



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74



23. März 2017⁴, 35/34 vom 23. Juni 2017⁵, 37/27 vom 23. März 2018⁶, 40/16 vom 22. März 2019⁷, 42/18 vom 26. September 2019⁸ und 45/11 vom 6. Oktober 2020⁹,

betonend, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, und der grundlegenden Bedeutung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit,

sowie in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und der finanziellen, materiellen oder politischen Unterstützung des Terrorismus als nach anwendbarem Völkerrecht nicht zu rechtfertigen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer unverbrüchlichen Entschlossenheit, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus in allen ihren Arten und Erscheinungsformen zu stärken, und zugleich betonend, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit aktiver Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen,

erneut erklärend, dass die Staaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung in ihrem gesamten Hoheitsgebiet tragen, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien den für sie nach dem humanitären Völkerrecht geltenden Verpflichtungen betreffend den Schutz von Zivilpersonen und Sanitätspersonal in bewaffneten Konflikten uneingeschränkt nachkommen müssen,

in der Erkenntnis, dass der Terrorismus und der den Terrorismus begünstigende Gewaltextremismus sich negativ auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken und die volle Ausübung der politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beeinträchtigen und eine Bedrohung für die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten, die Stabilität der Regierungen, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie und letztlich für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaften und für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen,

betonend, dass der Terrorismus und der den Terrorismus begünstigende Gewaltextremismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden können und sollen und dass Toleranz, Pluralismus, Inklusion und die Achtung der Vielfalt, der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung und die gegenseitige Achtung der Menschen auf nationaler und regionaler wie globaler Ebene unter Bekämpfung der Eskala-

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁵ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁷ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁸ Ebd., *Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. III.

⁹ Ebd., *Seventy-fifth Session, Supplement No. 53A (A/75/53/Add.1)*, Kap. III.

tion des Hasses zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammen-

stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

7. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und zu einer ausgewogenen und integrierten Umsetzung ihrer

zur Erpressung von Lösegeld durch Terroristen und zur Beseitigung der damit verbundenen Vorteile;

21. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um zu verhindern, dass politische, materielle oder finanzielle Unterstützung zu terroristischen Gruppen gelangt, um Terroristen einen sicheren Zufluchtsort, die Handlungs- und Bewegungsfreiheit und die Anwerbung zu verweigern, die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder von terroristischen Gruppen, gleichviel zu welchem Zweck, verwendet werden, unter Strafe zu stellen, und Per-

